

Überlassung von Everbase Software
Allgemeine Geschäftsbedingungen EVB Everbase GmbH für Unternehmer
(„AGB Unternehmer“)

1. Geltungsbereich der AGB

- 1.1 Die AGB Unternehmer gelten in sämtlichen Vertragsbeziehungen, in denen die EVB Everbase GmbH (nachfolgend „Everbase“) anderen Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, also natürlichen oder juristischen Personen, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunden“ genannt) Software überlässt. Die AGB Unternehmer gelten in ihrer jeweiligen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung auch für künftige Verträge, ohne dass Everbase erneut auf sie hinweisen müsste. Die Regelungen gelten entsprechend für vorvertragliche Beziehungen.
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von Everbase nicht anerkannt, sofern Everbase diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt insbesondere auch dann, wenn Everbase in Kenntnis Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausgeschlossen werden.

2. Definitionen

- 2.1 „*Softwaredokumentation*“ bezeichnet die zur vertragsgegenständlichen Software gehörende Dokumentation. Hierzu gehört eine Beschreibung der Funktionalitäten der Software, die über die Website von Everbase zur Verfügung gestellt wird.
- 2.2 „*Drittsoftware*“ meint sämtliche Software von anderen Unternehmen als Everbase.
- 2.3 „*Software*“ bezeichnet sämtliche Software von Everbase, die von oder für Everbase entwickelt worden ist, einschließlich sämtlicher Softwareaktualisierungen dieser Software.
- 2.4 „*Verbundene Unternehmen*“ bezeichnet sämtliche Unternehmen, die gemäß §§ 15 ff. AktG mit dem Kunden verbunden sind.
- 2.5 „*Vertrauliche Informationen*“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.

3. Lieferung und Liefergegenstand

3.1 Liefergegenstand

Everbase liefert die vertragsgegenständliche Software gemäß der Produktbeschreibung auf der Website und der zu dem Produkt gehörenden Installationsanleitung (nachfolgend insgesamt „Leistungsbeschreibung“). Die Leistungsbeschreibung regelt abschließend die Funktionalitäten der vertragsgegenständlichen Software. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit schuldet Everbase nicht. Insbesondere kann der Kunde nicht aus öffentlichen Äußerungen oder Werbematerialien eine darüber hinausgehende Beschaffenheit ableiten, solange Everbase die darüber hinausgehende Beschaffenheit nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Everbase wird Garantien nur ausdrücklich und in Schriftform erteilen.

3.2 Lieferung

3.2.1 Die Lieferung der vertragsgegenständlichen Software erfolgt durch Bereitstellung einer Download-Version mit einem Freischaltsschlüssel, die über die Website von Everbase abrufbar ist.

3.2.2 Die vertragsgegenständliche Software wird in ausführbarer Form (im Objektcode) einschließlich einer Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) und einer Installationsanleitung geliefert. Die Bedienungsanleitung und die Installationsanleitungen können dem Kunden auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

3.3 Installation

Die vertragsgegenständliche Software wird vom Kunden installiert und von ihm in Betrieb genommen. Everbase kann auf Wunsch des Kunden die Installation vornehmen, eine Verpflichtung von Everbase besteht hierzu nicht. Alle unterstützenden Leistungen von Everbase auf Verlangen des Kunden (insbesondere Installation) werden nach Aufwand vergütet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

4. Nutzungsrechte des Kunden

4.1 Umfang der Nutzungsrechte

4.1.1 Everbase räumt dem Kunden und den mit ihm verbundenen Unternehmen ein zeitlich unbefristetes, einfaches und nicht übertragbares Recht ein, die vertragsgegenständliche Software in unveränderter Form im Umfang der

vertraglich vereinbarten Nutzungsart auf den Geräten, für die sie bestimmt ist, in dem nachfolgend näher geregelten Umfang zu nutzen.

4.1.2 Der Kunde erhält eine Volumenlizenz mit der vertraglich vereinbarten Anzahl an Nutzerlizenzen. Jede Nutzerlizenz umfasst die Berechtigung zur Installation der vertragsgegenständlichen Software auf bis zu vier Geräten (z.B. Desktop PC, Laptop, Tablet und Smartphone). Die Mitarbeiter des Kunden haben sich im System mit ihrer geschäftlichen E-Mail-Adresse zu registrieren.

4.1.3 Der Kunde darf die Nutzerlizenzen unter seinen Mitarbeitern frei verteilen. Soll eine Nutzerlizenz von einem Mitarbeiter auf einen anderen übertragen werden, so hat der Kunde beim bisherigen Mitarbeiter sämtliche Kopien der vertragsgegenständlichen Software sowie das Benutzerkonto zu löschen und die Übertragung nachweisbar zu dokumentieren.

4.2 Kopien, Bearbeitung

4.2.1 Der Kunde darf eine Sicherungskopie der Installationsdatei mit der vertragsgegenständlichen Software anfertigen, die den Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers tragen muss. Wurde die Software als Download-Version geliefert, so ist Everbase ausdrücklich als Rechteinhaber auszuweisen. Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker zählen, darf der Kunde nicht anfertigen.

4.2.2 Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Everbase ist dem Kunden die Übersetzung, Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen der Software von Everbase sowie die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse nicht gestattet. Ebenso ist ein Eingriff in den Quellcode der Programme ohne schriftliche Genehmigung durch Everbase untersagt. Die Rechte des Kunden nach § 69 e UrhG bleiben unberührt.

4.3 Wechsel von Hardware

Der Kunde darf die Hardware jederzeit wechseln, muss dann jedoch unverzüglich die vertragsgegenständliche Software auf der bisher verwendeten Hardware löschen.

4.4 Nutzungsrecht bei Softwareneufassungen

Erhält der Kunde von Everbase Kopien neuerer Fassungen der vertragsgegenständlichen Software (beispielsweise im Rahmen der Pflege), die die zuvor überlassene Software ersetzen, so geht das Nutzungsrecht des Kunden auf die neue Fassung über. Das Nutzungsrecht hinsichtlich der früheren Fassung erlischt, sobald der Kunde die neue Fassung produktiv einsetzt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, die neue Fassung neben der alten Fassung für den Zeitraum von fünf Monaten zu Testzwecken parallel einzusetzen.

4.5 Übertragung der Lizenzen

4.5.1 Eine Vermietung der vertragsgegenständlichen Software oder eine sonstige entgeltliche Überlassung an Dritte zur zeitweisen Nutzung ist nicht gestattet.

4.5.2 Der Kunde darf die Volumenlizenz an der vertragsgegenständlichen Software als Ganzes auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken. Voraussetzung dafür ist zum Einen, dass der Kunde dem Erwerber sämtliche Kopien der vertragsgegenständlichen Software (einschließlich, sofern vorhanden, der in Ziffer 4.2.1 genannten Sicherungskopie) übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet. Darüber hinaus ist eine wirksame Übertragung an die Bedingung geknüpft, dass der Erwerber sich mit der Weitergeltung der in dieser Ziffer 4. genannten Bedingungen auch dem Kunden gegenüber schriftlich einverstanden erklärt.

5. Nachlizenzierung, Überprüfung

5.1 Der Kunde darf die vertragsgegenständliche Software nur in dem vertraglich vereinbarten Umfang nutzen. Geht die Anzahl der Nutzer über die vertraglich vereinbarte Anzahl der lizenzierten Arbeitsplätze hinaus, so ist ein gesonderter Vertrag mit Everbase über den zusätzlichen Nutzungsumfang erforderlich (Nachlizenzierung). Die Nachlizenzierung erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt der Nachlizenzierung gültigen Preislisten von Everbase.

5.2 Der Kunde muss über die Nutzer der registrierten Arbeitsplätze Aufzeichnungen führen, die es dem Kunden jederzeit ermöglichen, den Umfang der tatsächlichen Nutzung der vertragsgegenständlichen Software selbst zu prüfen.

5.3 Everbase ist zur Prüfung berechtigt, ob der Kunde die vertragsgegenständliche Software im vertraglich vereinbarten Umfang nutzt. Everbase informiert den Kunden mindestens einen Monat im Voraus, wenn Everbase beabsichtigt, die Vertragserfüllung nachzuprüfen. Für die Nachprüfung wird Everbase einen unabhängigen Prüfer beauftragen, der zur Vertraulichkeit verpflichtet ist. Eine Überprüfung findet während der normalen Geschäftszeit statt und darf die Geschäfts- und Betriebsabläufe des Kunden nicht unangemessen beeinträchtigen. Der Kunde ist verpflichtet, dem unabhängigen Prüfer die für die Prüfung notwendigen Informationen und Zugriffe auf Systeme zu ermöglichen.

6. Entgelt, Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

6.1 Der Kunde zahlt Everbase die vertraglich vereinbarte Vergütung zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Bei einem körperlichen Versand von Datenträgern sind die Transport- und Verpackungskosten vom Preis umfasst.

6.2 Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder von Everbase nicht bestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

...

- 6.3 Die Vergütung ist mit Vertragsabschluss fällig, sofern die Parteien keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben. Sofern sich aus der Rechnung eine Zahlungsfrist ergibt oder eine solche anderweitig vereinbart wurde, kommt der Kunde mit deren Ablauf in Verzug, spätestens jedoch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung, es sei denn der Kunde hat dies nicht zu vertreten. Während des Verzugs ist die Vergütung zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Everbase behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.
- 6.4 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 6.5 Sämtliche Rechte an der vertragsgegenständlichen Software bleiben bis zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung bei Everbase.

7. Mitwirkungs-, Untersuchungspflichten

- 7.1 Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale und technischen Anforderungen der vertragsgegenständlichen Software zu informieren. Es obliegt ihm, sich darüber zu vergewissern, dass die vertragsgegenständliche Software seinen Wünschen und Erwartungen entspricht.
- 7.2 Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der vertragsgegenständlichen Software notwendigen IT-Systeme vorzuhalten.
- 7.3 Der Kunde installiert unverzüglich die von Everbase zur Verfügung gestellten Sicherheitsupdates. Erfolgt eine solche Installation durch den Kunden nicht, nicht unverzüglich und/oder nicht ordnungsgemäß, scheidet eine Haftung von Everbase für damit im Zusammenhang stehende Schäden aus.
- 7.4 Der Kunde testet die vertragsgegenständliche Software eingehend unter realistischen Einsatzbedingungen auf Mangelfreiheit, bevor er mit der produktiven Nutzung der vertragsgegenständlichen Software beginnt. Er trifft Vorkehrungen für den Fall, dass die vertragsgegenständliche Software nicht ordnungsgemäß arbeitet (insbesondere Datensicherung, Überwachung des Softwarebetriebs).
- 7.5 In Bezug auf sämtliche Lieferungen und Leistungen von Everbase treffen den Kunden die Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB. Ergänzend gelten die Bestimmungen dieser AGB (vgl. insbesondere Ziff. 7.6 und 8.3).
- 7.6 Der Kunde hat Rügen bzw. Mängelanzeigen gegenüber Everbase schriftlich und mit genauer Angabe des Problems bzw. der Fehlersymptome anzuzeigen.
- 7.7 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungs- und Untersuchungspflichten nicht nach, hat er die hierdurch entstehenden Nachteile und ggf. anfallende Mehrkosten zu tragen.

8. Sach- und Rechtsmängel, sonstige Leistungsstörungen

- 8.1 Everbase wird Mängel an der vertragsgegenständlichen Software innerhalb der Gewährleistungsfrist von einem Jahr ab Lieferung an den Kunden nach dessen schriftlicher Mitteilung beseitigen, soweit die Mängel die Tauglichkeit der vertragsgegenständlichen Software zu dem gewöhnlichen oder vertraglich vereinbarten Zweck aufheben oder mindern.
- 8.2 Everbase wird den Mangel innerhalb angemessener Frist nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung beheben, indem Everbase nach seiner Wahl Ersatz liefert, den Mangel beseitigt oder eine bezüglich der Funktionalitäten gleichwertige Umgehungslösung liefert. Schlägt die Mängelbeseitigung innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen ersten Nachfrist fehl, hat der Kunde eine weitere angemessene Nachfrist schriftlich zu setzen und kann nach deren fruchtlosen Ablauf vom Vertrag zurücktreten oder eine Reduzierung des Entgelts verlangen. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln. Die in Satz 2 beschriebenen Rechte stehen dem Kunden auch dann zu, wenn Everbase Ersatzlieferung, Mängelbeseitigung und Lieferung einer Umgehungslösung nach Satz 1 verweigert oder wenn dem Kunden Ersatzlieferung, Mängelbeseitigung und Umgehungslösung nach Satz 1 nicht zumutbar sind.
- 8.3 Auftretende Mängel hat der Kunde unverzüglich und schriftlich, spätestens jedoch innerhalb von 7 (sieben) Werktagen nach Bekanntwerden, anzuzeigen. Dem Kunden obliegt es, Everbase bei der Mängelbeseitigung soweit wie möglich zu unterstützen, insbesondere die zur Mängelbeseitigung benötigten Informationen mitzuteilen und wenn nötig, Fehlerprotokolle zur Verfügung zu stellen. Durch Verhandlungen über etwaige Mängelrügen verzichtet Everbase nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend gewesen ist.
- 8.4 Für Mängel, die durch nicht vertragsgemäße Nutzung der vertragsgegenständlichen Software verursacht worden sind, besteht keine Gewährleistungspflicht von Everbase.
- 8.5 Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen nicht, unbeschadet etwaiger Ansprüche wegen Arglist und bei einer Garantie über die Beschaffenheit der Software.
- 8.6 Behauptet ein Dritter Rechte, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis des Kunden entgegenstehen, hat der Kunde dies Everbase unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kunde wird Anerkennnisse, Vergleichsvereinbarungen und gerichtliche Auseinandersetzungen mit dem Dritten nur im Einvernehmen mit Everbase vornehmen oder Everbase zur Führung der Auseinandersetzung ermächtigen.
- 8.7 Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet Everbase Gewähr für die Nacherfüllung, indem Everbase dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der vertragsgegenständlichen Software oder eine geänderte Software verschafft. Der Kunde muss einen neuen Softwarestand übernehmen, wenn der vertraglich vereinbarte Funktionsumfang erhalten bleibt und ihm die Übernahme nicht unzumutbar ist.

...

- 8.8 Sollte Everbase außerhalb der Sach- und Rechtsmängelhaftung vertraglich vereinbarte Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringen, hat der Kunde dies gegenüber Everbase schriftlich zu rügen und eine Nachfrist zu setzen, innerhalb derer Everbase Abhilfe zu schaffen hat.
- 8.9 Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in Ziffer 9. festgelegten Grenzen.

9. Haftung

- 9.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt, haftet Everbase bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Auf Schadensersatz haftet Everbase – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ebenso bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in den unter Ziff. 9.4 geregelten Fällen unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.3 Ansonsten haftet Everbase bei einfacher Fahrlässigkeit nur für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (= Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung für Everbase jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 9.4 Die sich aus dem vorgenannten Absatz ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch dann nicht, wenn Everbase einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Software oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges übernommen hat. Das gleiche gilt für mögliche Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz oder im Falle sonstiger zwingender gesetzlicher Haftungstatbestände.
- 9.5 Sämtliche gegen Everbase gerichtete Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen unterliegen einer Verjährungsfrist von einem Jahr, es sei denn es liegt einer der in Ziff. 9.2 oder 9.4 genannten Fälle vor, in diesen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Die Verjährungsfrist beginnt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.6 Der Kunde muss sich ein mögliches Mitverschulden anrechnen lassen.

10. Vertraulichkeit

- 10.1 Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren.
- 10.2 Von dieser Verpflichtung sind solche vertraulichen Informationen ausgenommen,
- a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder ihm danach von dritter Seite bekannt gemacht werden, ohne dass dadurch diese Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 10.3 Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter - auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden - in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

11. Datenschutz

- 11.1 Die Parteien beachten die datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 11.2 Im Übrigen wird auf den Inhalt der Datenschutzerklärung von Everbase unter <https://www.everbase.net/legal/datenschutzerklaerung.pdf> verwiesen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung der Schriftformklausel.
- 12.2 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber Everbase abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 12.3 Die Rechtsbeziehung der Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag untersteht ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg.